AGB (Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen) der mybreev GmbH, Bahnhofstr. 1c, 41747 Viersen, für Geschäftskunden

I. Geltung, Vertragsprodukte, Vertragsgegenstand, Leistungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch diese oder unsere AGB oder Vertragsbedingungen genannt) gelten - vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen - für alle zwischen dem Kunden (nachfolgend auch als Lizenznehmer bezeichnet) und der mybreev GmbH (nachfolgend mybreev genannt, beide zusammen auch als Parteien oder Vertragsparteien bezeichnet) geschlossenen Verträge über die Einräumung von Lizenzen und Erbringung von Dienstleistungen, nachfolgend auch als Vertragsprodukte bezeichnet.

2. Die mybreev GmbH ist ein renommierter Content-Publisher für digitale Lernmedien und einer eigenen E-Learning Content-Library. Schwerpunktthemen sind Compliance, ESG, KI-Kompetenz, Sicherheit, Security Awareness, Nachhaltigkeit und Diversity für die Unternehmenswelt. Alle Lerninhalte werden gemeinsam mit Fachautoren entwickelt und fortlaufend aktualisiert.
   mybreev verfügt über ein eigenes Content-Studio mit hochqualifizierten Mitarbeitenden, die sich auf die Produktion digitaler Lernmedien spezialisiert hat, um Schulungsinhalte lebhaft zu präsentieren und die zwischenmenschliche Kommunikation in Unternehmen zu unterstützen.

3. Der E-Learning-Content wird aktuell und bis auf weiteres – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung - im Format HTML5 & SCORM 1.2 erstellt und entweder im LMS (Lernmanagementsystem) des Lizenznehmers, also on premise in dessen eigener Verantwortung oder in der mybreev online Academy (Online-Plattform) implementiert (Erstinstallation und Schnittstelleninbetriebnahme) und über eine Internetverbindung zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Parteien sind in Ziffer VI. geregelt, auf die verwiesen wird. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Auslieferung der Module über eine LTI-Schnittstelle durch den mybreev E-Learning Auslieferungsserver „content delivery hub“ an das interne E-Learning System des Kunden.

4. mybreev vergibt im vertraglich vereinbarten Umfang gegen entsprechende Gebühren zeitlich beschränkte Nutzungsrechte für den erstellten Content. Für den Content greift mybreev auf die bestehende umfangreiche mybreev Content-Library zurück oder produziert im Auftrag des Lizenznehmers jeweils eine individuelle Projektlösung.

5. Die erforderlichen Nutzungs- und Urheberrechte sowie die Mietlizenzen werden durch einen separat abzuschließenden Lizenzvertrag und einem Support- und Wartungsvertrag eingeräumt, der individuell auf das gewünschte Vertragsprodukt abgestimmt wird und zwischen den Parteien zu vereinbaren ist.

6. Die erforderlichen Datenschutzregelungen werden durch einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung (gemäß Art. 28 DSGVO) bestimmt. Verträge mit dem Lizenznehmer umfassen – neben den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere diesen AGB

– somit immer auch den mybreev-Standard Lizenzvertrag und den mybreev- Standard Auftragsverarbeitungsvertrag sowie den Standard Support- und Wartungsvertrag, die auf Wunsch gegen eine Gebühr individualisiert und erweitert werden können.

7. Der mybreev-Standard Lizenzvertrag, der mybreev-Standard-Auftragsverarbeitungsvertrag sowie der Standard Support- und Wartungsvertrag sind auf der Homepage von mybreev aufgeführt und dort aufrufbar und einzusehen unter mybreev.com/dokumente.

II. Geltungsbereich, Zukünftige Geltung, Vorrang dieser AGB, Vollständigkeit, Vorrang der Individualabrede

1. Die Leistungen von mybreev richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), also gerade nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), sondern an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

2. Diese Allgemeinen Vertrags-/Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch diese oder unsere AGB genannt) gelten dementsprechend nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (Unternehmer) im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Dieser Personenkreis wird auch als Geschäftskunden bezeichnet.

3. Diese branchenüblichen AGB gelten auch für alle künftigen geschlossenen Verträge, insbesondere über die Nutzung der Vertragsprodukte zwischen mybreev und dem Lizenznehmer, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden, soweit mit dem Lizenznehmer eine ständige Geschäftsbeziehung besteht und soweit der Lizenznehmer Unternehmer im kaufmännischen Verkehr oder sonstiger Geschäftskunde nach vorstehender Ziffer II. Nr. 2 dieser AGB ist.

4. Es gelten nur und ausschließlich diese AGB. AGB und/oder anders lautende (Einkaufs-)Bedingungen des Lizenznehmers gelten nicht, insbesondere, wenn und soweit sie von unseren AGB abweichen oder ihnen entgegenstehen. Solche anders lautenden AGB und/oder Bedingungen des Lizenznehmers gelten selbst dann nicht, wenn sie unsere AGB lediglich ergänzen. Anders lautende AGB und/oder anders lautende (Einkaufs-)Bedingungen des Lizenznehmers erhalten nur dann Gültigkeit, wenn sie von mybreev ausdrücklich per Textform anerkannt werden. Unsere AGB gelten selbst dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB

abweichende Bedingungen des Lizenznehmers die Bestellung des Lizenznehmers vorbehaltlos ausführen.

5. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen mybreev und dem Lizenznehmer zwecks Abschlusses und Ausführung der Verträge über die Vertragsprodukte getroffen werden, sind in diesen AGB dokumentiert. Sie werden im Einzelfall ergänzt durch mündliche Vereinbarungen und/oder Vereinbarungen in Textform, beispielsweise in der Auftragsbestätigung. Solche Vereinbarungen gehen der entsprechenden Regelung in diesen AGB vor, auch soweit ein Widerspruch gegeben sein sollte. Auch sonst wird der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305 b BGB hierdurch bzw. durch diese AGB nicht berührt.

III. Angebot, Annahme, Vertragsschluss

1. Angebote, die von mybreev an den Lizenznehmer erfolgen sind grundsätzlich freibleibend. Sie stellen sich lediglich als Aufforderung an den Lizenznehmer dar, seinerseits ein bindendes Angebot abzugeben beispielsweise in Form einer Bestellung.

   Vor Erstellung der Angebote werden seitens mybreev die Bedürfnisse des Lizenznehmers und die technischen Voraussetzungen für die Implementierung und Zurverfügungstellung der gewünschten Leistung individuell geklärt, in der Regel durch telefonische Kontaktaufnahme. Auf die entsprechenden Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers in Ziffer VI. dieser AGB wird verwiesen.

2. (1) Eine Bestellung des Lizenznehmers und eine sonstige gemäß § 145 BGB als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizierende Erklärung muss mybreev bei einem Angebot unter Anwesenden gemäß § 147 Absatz 1 BGB sofort annehmen.

   (2) Liegt insoweit dagegen ein Angebot unter Abwesenden gemäß § 147 Absatz 2 BGB vor, kann mybreev dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Angebots annehmen durch Übersendung und Zugang einer Auftragsbestätigung.

   (3) Ein Vertrag kommt somit - mangels besonderer Vereinbarung oder abweichender Handhabung – mündlich oder durch die per Textform von mybreev übermittelte Auftragsbestätigung zu Stande.

IV. Umfang der vereinbarten Leistung, Auswahl der Vertragsprodukte, Beratung durch mybreev

1. (1) Für den Umfang der Leistung seitens mybreev ist - vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - die Auftragsbestätigung seitens mybreev zusammen mit diesen unseren AGB im Sinne von Ziffer II. Nr. 5 maßgebend.

(2) Ist eine solche Auftragsbestätigung nicht erfolgt und ist ein Vertrag mündlich geschlossen worden, ergibt sich der Umfang der Leistung im Sinne von Ziffer II. Nr. 5 aus den (mündlichen) Vereinbarungen der Parteien und aus diesen AGB.

2. Die durch mybreev angebotenen Leistungen und Vertragsprodukte sind unter mybreev.com/dokumente aufgeführt, aufrufbar und einzusehen.

3. (1) Für die richtige Auswahl der Vertragsprodukte und für deren Eignung zu dem vorgesehenen Verwendungszweck ist grundsätzlich der Lizenznehmer verantwortlich.

(2) Es sei denn, er hat ausdrücklich eine Beratung durch mybreev in Anspruch genommen. In einem solchen Fall ist der Lizenznehmer neben seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer VI. dieser AGB verpflichtet, mybreev zutreffend Verwendungszweck und Verwendungsort sowie alle weiteren erforderlichen Angaben für eine richtige Auswahl der Vertragsprodukte zu machen.

(3) Beratungsleistungen werden - basierend auf diesen für eine Beratung erforderlichen Angaben des Lizenznehmers – von mybreev nach bestem Wissen erbracht.

V. Lizenzbedingungen und Einräumung von Nutzungsrechten, Abschluss des gesonderten mybreev-Lizenzvertrages

1. mybreev gewährt dem Lizenznehmer – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung – die erforderlichen Nutzungs- und Urheberrechte sowie Mietlizenzen (Nutzungsrechte) an den vereinbarten Vertragsprodukten, insbesondere an den Onlinetrainings und dort insbesondere am vereinbarten E-Learning-Content gemäß Ziffer I. Nr. 5 dieser AGB.

2. Inhalt und Umfang dieses Nutzungsrechts ergeben sich aus dem separat abzuschließenden mybreev-Lizenzvertrag, der individuell auf das gewünschte Vertragsprodukt abgestimmt und auf dessen jeweiligen vereinbarten Inhalt verwiesen wird. Der mybreev-Standard-Lizenzvertrag ist auf der Homepage von mybreev aufgeführt und dort aufrufbar und einzusehen unter mybreev.com/dokumente (siehe auch Ziffer I. Nr. 7 dieser AGB).

VI. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers, Rechte bei Pflicht- und Schutzrechtsverletzungen, Verzug, Freistellungsverpflichtung des Lizenznehmers

1. Der Lizenznehmer hat mybreev bei der Erstellung des Angebotes, der Klärung der jeweiligen technischen Voraussetzungen sowie nach Vertragsschluss bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen.

2. (1) Für die Nutzung der Lizenzen und der implementierten Software müssen die sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung ergebenden oder die vor Angebotserstellung geklärten Systemvoraussetzungen beim Lizenznehmer erfüllt sein. Der Lizenznehmer trägt hierfür selbst die Verantwortung.

(2) Hierzu zählen auch die grundlegenden technischen Voraussetzungen, z.B. geeignete Hardware wie Desktop-PC, Laptop, Tablet, optional Smartphone, Internet-Verbindung, Internet-Provider, Internet-Browser sowie angemessene Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß Artikel 32 DSGVO. Diese sind vom Lizenznehmer auf eigene Kosten bereitzustellen.

3. (1) Soweit individuell nicht anders vereinbart, sind vom Lizenznehmer insbesondere die zur Erbringung der Leistung durch mybreev benötigten Informationen nebst Datenmaterial, Hard- und Software und ähnliche Unterlagen und sonstigen Informationen, die Einfluss auf die Eignung der vertraglichen Leistung zu dem nach dem Vertrag vorauszusetzenden Zweck haben, vom Lizenznehmer nach dem aktuellen Stand der Technik in verwertbarer Form unverzüglich nach Vertragsschluss – spätestens nach Anforderung durch mybreev - bereitzustellen.

   (2) Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung und Verschaffung der erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, soweit dies für die Erbringung der Leistung durch mybreev erforderlich ist. Der Lizenznehmer ist insoweit verpflichtet, mybreev unverzüglich alle notwendigen Nutzungsrechte an seinen Materialien einzuräumen, die für die Vertragsdurchführung benötigt werden.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen, egal von welcher der Parteien verursacht, darf mybreev - unbeschadet etwaiger möglicher Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Lizenznehmer Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Lizenznehmers gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Lizenznehmer die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

5. Der Lizenznehmer hat mybreev im Falle von Schutzrechtsverletzungen unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter zu informieren. Informiert der Lizenznehmer mybreev schuldhaft nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, hat der Lizenznehmer – wenn und soweit von mybreev verursacht - den Schaden selbst zu tragen, der durch eine unverzügliche Unterrichtung hätte verhindert werden können.

6. Erkennt der Lizenznehmer, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen mybreev unverzüglich mitzuteilen.

7. Der Lizenznehmer kommt mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, wenn er nicht binnen 30 Kalendertagen nach Vertragsschluss oder binnen 10 Kalendertagen nach erneuter Anforderung durch mybreev die jeweils im Einzelnen benötigten Unterlagen/Informationen etc. in geeigneter Form zur Verfügung stellt. Die im Einzelnen benötigten Unterlagen/Informationen etc. können im Wege der Telekommunikation übermittelt werden.

8. (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, insbesondere wenn und soweit die durch den Lizenznehmer überlassenen, zur Erbringung der Leistung durch mybreev benötigten Informationen und/oder das überlassene Foto- und Datenmaterial schuldhaft oder überlassene Hard- und Software Rechte Dritter verletzen (Schutzrechtsverletzungen, Verletzungen von Nutzungs- und Verwertungsrechten), mybreev von sämtlichen eventuellen Ansprüchen und jeder Haftung und den sich hieraus eventuell ergebenden Folgen wie etwa auch die Zahlung von Geldbußen oder Geldstrafen, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen**,** falls mybreev von Dritten, auch von Mitarbeitern des Lizenznehmers persönlich, infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des Lizenznehmers oder wegen Rechteverletzung in Anspruch genommen wird, die darauf beruhen, dass mybreev die durch den Lizenznehmer überlassenen Informationen und das überlassene Datenmaterial verwertet hat, sofern und soweit mybreev diese nicht selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

(2) mybreev wird den Lizenznehmer über die Inanspruchnahme unterrichten und ihn, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig hat der Lizenznehmer mybreev unverzüglich alle verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitzuteilen.

9. (1) Damit zusammenhängende weitergehende Ansprüche von mybreev, etwa auf Unterlassung oder Schadensersatz, bleiben davon unberührt.

(2) Die Verpflichtung des Lizenznehmers, mybreev Schäden und zusätzliche Aufwendungen zu ersetzen, die mybreev durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des Lizenznehmers bei dessen Mitwirkungspflichten entstehen, bleibt hiervon ebenfalls unberührt.

VII. Standard-Support, zusätzlich abschließbarer Wartungsvertrag

1. Der für jeden Lizenznehmer der mybreev online Academy geltende Standard-Support gemäß des Standard Support- und Wartungsvertrages steht Systemadministratoren innerhalb des vereinbarten Lizenzzeitraumes von Montag bis freitags von 9 bis 17 Uhr im Kundenportal zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind bundesweite und Feiertage in Nordrhein-Westfalen (NRW).

2. mybreev bietet darüberhinausgehend auf Wunsch des Lizenznehmers den Abschluss eines entgeltlichen individuellen Support- und Wartungsvertrag an, bis hin zu einem 24 Stunden / 7 Tage Notfallsupport.

3. Ein Support-Fall liegt vor, wenn die vertragsgemäßen Funktionen der Vertragsprodukte nicht erfüllt werden aus Gründen, die im Verantwortungsbereich von mybreev liegen.

4. (1) Meldet der Lizenznehmer einen Support-Fall, so hat er eine möglichst detaillierte Beschreibung der jeweiligen Funktionsstörung zu liefern, um eine möglichst effiziente Fehlerbeseitigung zu ermöglichen.

   (2) Der Support ist zusätzlich unter support@mybreev.com verfügbar.

5. Im Übrigen gilt der mybreev Standard Support- und Wartungsvertrag, auf den verwiesen wird, dieser ist auf der Homepage von mybreev aufrufbar und einzusehen unter mybreev.com/dokumente

6. Die im Standard Support- und Wartungsvertrag angegebenen Reaktionszeiten beziehen sich auf den Zeitraum zwischen dem Eingang einer Service- bzw. Supportanfrage über das Support-Ticket-System und der ersten Reaktion darauf. Diese erste Reaktion dient in erster Linie der Aufnahme des Problems und stellt deshalb nicht zwingend bereits die Beantwortung oder gar Lösung des Problems dar.

7. Lizenznehmer mit gültigem Wartungsvertrag werden bei eingehenden Service-, Support- und systemkritischen Anfragen priorisiert und gemäß der in ihrem Wartungsvertrag geltenden Reaktionszeiten behandelt.

8. mybreev ist berechtigt, Updates zur Verbesserung der Systeme und Funktionalitäten vorzunehmen. Diese Updates werden planmäßig außerhalb der Standard-Support-Zeiten (Montag bis Freitag, 9 - 17 Uhr) durchgeführt.

9. Ansprüche des Lizenznehmers gemäß Ziffer XV. dieser AGB (Gewährleistung) bleiben hierdurch grundsätzlich unberührt. Bei den vorstehenden Regelungen geht es allein um den Umfang, insbesondere die Art und Weise des Supports bzw. der Gewährleistung, auch in zeitlicher Hinsicht.

10. Alle Content spezifischen Support-Angelegenheiten werden seitens mybreev in den jeweiligen Kunden-Lizenzverträgen bzw. im jeweiligen Auftragsprozess mit dem Kunden vereinbart. Jede Art der Änderungsleistung an mybreev Contentangeboten wird in der mybreev Standard-Preisliste beschrieben und im Vorfeld der Auftragsvergabe mit dem Kunden in den Angebotsdokumenten fix vereinbart.

VIII. Rechte zur Datenvereinbarung, Datensicherung

1. Die Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und ggf. Art. 14 DSGVO sind auf der Homepage von mybreev unter mybreev.com/dokumente einzusehen.

2. Bei den Leistungen von mybreev, bei denen der Lizenznehmer die mybreev online Academy (Online-Plattform) in Anspruch nimmt, wird mybreev in der Regel als Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DSGVO gegenüber dem Lizenznehmer tätig.
   Im Falle des Vorliegens eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses i.S. des Art. 28 DSGVO zwischen den Parteien gilt der mybreev Standard Auftragsverarbeitungsver-

trag als vereinbart. Dieser ist auf der Homepage von mybreev unter mybreev.com/dokumente einzusehen.

IX. Übergabepunkt der Leistungen, Verfügbarkeit

1. mybreev stellt dem Lizenznehmer die vereinbarten Leistungen bei Nutzung der mybreev online Academy (Online-Plattform) am Leistungsübergabepunkt zur Verfügung. Der Leistungsübergabepunkt ist der Eintrittspunkt des Rechenzentrums in das Internet. mybreev schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Lizenznehmers und dem beschriebenen Übergabepunkt.

2. Für Onlinedienstleistungen (Schulungen/Trainings) bei Nutzung der mybreev online Academy (Online-Plattform) garantiert die mybreev GmbH nicht die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit der Server. Bei Wartungsarbeiten oder Serverausfällen ist eine Unterbrechung der Dienste nicht ausgeschlossen.

3. Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass zudem Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Leistungen entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von mybreev liegen, insbesondere bei von mybreev nicht beeinflussbaren technischen Bedingungen des Internets sowie bei höherer Gewalt. Auch die vom Lizenznehmer genutzte Hard- und Software und dessen technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen von mybreev haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität, der von mybreev erbrachten Leistungen haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

4. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Funktionsausfälle, – Störungen oder Beeinträchtigungen unverzüglich und so präzise wie möglich bei mybreev anzuzeigen. Unterlässt der Lizenznehmer diese Mitwirkung, gilt § 536c BGB (während der Mietzeit auftretende Mängel, Schadensersatz bei unterbliebener Mängelanzeige durch den Mieter) entsprechend.

5. (1) Die Verfügbarkeit bei den Leistungen von mybreev, bei denen der Lizenznehmer die mybreev online Academy (Online-Plattform) in Anspruch nimmt, beträgt am Leistungsübergabepunkt über ein ganzes Vertragsjahr betrachtet 98 %.

   (2) Falls der Lizenznehmer insoweit eine höhere Verfügbarkeit wünscht oder beispielsweise die Verfügbarkeit zu einem bestimmten Datum wünscht, kann diese Verfügbarkeit auf Wunsch gegen zusätzliches Entgelt sichergestellt werden.

X. Leistungszeit, Fristen, Fristverlängerung, Haftung für Verzug, Fixgeschäft, Pauschalierung des Verzugsschadens, Zurückbehaltungsrechte, Rücktrittsrechte, Annahmeverzug

1. Die Nutzung der Vertragsprodukte, insbesondere der Lizenzen und der implementierten Software, ist möglich und fällig – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung - ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der vereinbarten Vertragsprodukte, insbesondere mit Empfang der von mybreev übermittelten und für die Nutzung der Vertragsprodukte durch den Lizenznehmer erforderlichen Zugangsdaten.

2. (1) Verbindliche Fristen sind zwischen den Parteien jeweils ausdrücklich und mindestens in Textform zu vereinbaren.

   (2) Die Einhaltung der Fälligkeit nach vorstehender Ziffer X. Nr. 1 und auch der vereinbarten Fristen nach vorstehender Ziffer X. Nr. 2. Absatz (1) setzt zunächst voraus, dass (1) alle kaufmännischen und technischen Fragen - soweit sie sich aus dem zu Grunde liegenden Vertrag ergeben oder für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind - zwischen den Vertragsparteien unverzüglich nach Vertragsschluss geklärt sind und (2) der Lizenznehmer alle ihm obliegenden Verpflichtungen - soweit für die Durchführung des Vertrages erforderlich – unverzüglich und ordnungsgemäß nach Vertragsschluss erfüllt hat, wie zum Beispiel die Erfüllung seiner Mitwirkungsverpflichtungen nach Ziffer VI. dieser AGB oder Leistung einer vereinbarten Anzahlung.

   (3) Werden diese beiden vorgenannten Voraussetzungen nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen, mindestens um den Zeitraum der Verzögerung. mybreev bleibt darüber hinaus die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vorbehalten.

3. Die Einhaltung der Frist steht zudem unter dem Vorbehalt nicht von mybreev zu vertretender Lieferverzögerungen, insbesondere bei vorübergehenden unverschuldeten Leistungshindernissen tatsächlicher Art wie etwa bei Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse oder sonstiger höherer Gewalt, sowie bei Leistungshindernissen rechtlicher Art, wie nicht vorhersehbare vorübergehende Beschränkungen oder Störungen der Internetverbindungen und/oder Telekommunikation oder aufgrund von Hackerangriffen etc. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt mybreev dem Lizenznehmer unverzüglich mit.

4. (1) mybreev kann vom Vertrag zurücktreten, falls mybreev die geschuldete Leistung aufgrund Nichtverfügbarkeit des geschuldeten Vertragsproduktes bzw. der geschuldeten Leistung aufgrund z.B. nach Vertragsschluss eintretender Unmöglichkeit, höherer Gewalt, nicht nur vorübergehender Streiks, Naturkatastrophen, nicht oder nicht richtig erfolgter Selbstbelieferung (z.B. bloße Teillieferung oder mangelhafte Lieferung) nicht erbringen kann, soweit mybreev dies nicht zu vertreten hat.

   (2) Ein daraufhin erklärter Rücktritt von mybreev ist jedoch nur dann wirksam, soweit mybreev den Lizenznehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Nichtver-

fügbarkeit informiert hat und mybreev eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstattet.

5. Die Frist ist - vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - durch mybreev eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das Vertragsprodukt genutzt werden kann.

6. (1) Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haftet mybreev nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Gleiches gilt, wenn der Lizenznehmer infolge eines von mybreev zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen.

(3) Die Schadensersatzhaftung von mybreev nach vorstehender Ziffer X. Nr. 6 Abs. (1+2) ist dann jedoch der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht, soweit der Lieferverzug auf einer von mybreev zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

7. (1) Auch sonst haftet mybreev dem Lizenznehmer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser Lieferverzug auf einer von mybreev zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht.

(2) Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist dagegen bei Lieferverzug nach vorstehender Ziffer X. Nr. 7 Abs. (1) ausgeschlossen, einschließlich der Haftung für einfache Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

(3) Der vorstehende Haftungsausschluss (Ziffer X. Nr. 7 Abs. (2)) für die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich des Ausschlusses der Haftung für einfache Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, gilt nicht, sofern ein von mybreev zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. mybreev haftet dann nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Vertragswesentlich ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf. Es darf durch die Freizeichnung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit keine Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Lizenznehmers erfolgen, etwa weil sie ihm solche Rechte wegnimmt oder einschränkt, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.

(5) Die Schadensersatzhaftung ist im Falle der Haftung von mybreev für Lieferverzug der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht, soweit der Lieferverzug auf einer von mybreev zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

(6) Die Schadensersatzhaftung wegen eines von mybreev zu vertretenden Lieferverzugs wird wie folgt weiter begrenzt: mybreev haftet im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 1 % des Rechnungswertes (im Sinne des reinen vereinbarten Netto-Preises nach Ziffer XII. Nr. 2 Absatz (1) dieser AGB, der Netto-Vergütung allein für das Vertragsprodukt, ohne die etwaig anfallenden Kosten und Auslagen), maximal und unabhängig von der Dauer des Lieferverzuges begrenzt auf 5 % des Rechnungswertes. Die jeweilige Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Verzugsschäden bleiben den Parteien vorbehalten.

(7) Entsprechende Ansprüche gemäß Ziffer X. Nr. 6 und Nr. 7 sind vom Lizenznehmer unverzüglich ab Kenntnis des Lieferverzuges geltend zu machen.

8. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Lizenznehmers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von mybreev zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt. So ist der Lizenznehmer gleichwohl und beispielsweise berechtigt, nach Eintritt des Verzugs mybreev eine den Umständen nach angemessene Frist zu setzen, nach deren Verstreichen er dann berechtigt ist, sein Recht auf Rücktritt oder auf Schadenersatz statt der Leistungen auszuüben.

9. (1) Befindet sich der Lizenznehmer mit der Annahme (Abnahme) des Vertragsproduktes in Verzug, oder bestehen fällige oder mit der geschuldeten Leistung von mybreev fällig werdende Ansprüche gegen den Lizenznehmer, steht mybreev ein Zurückbehaltungsrecht zu. mybreev kann dann insbesondere weitere Leistungen verweigern.

(2) Dieses Zurückbehaltungsrecht entfällt, sobald der Lizenznehmer sämtliche der Verpflichtungen erfüllt hat, deretwegen mybreev ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

(3) Der Lizenznehmer kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch ausreichende Sicherheitsleistung abwenden. Maßgeblich für die Höhe der Sicherheit ist der Wert des Gegenanspruchs.

(4) Das Klagerecht des Lizenznehmers zur Geltendmachung von Gegenansprüchen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

(5) mybreev ist im Falle des Annahmeverzuges oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom Lizenznehmer ersetzt zu verlangen, siehe nachfolgend die Regelung in Ziffer X. Nr. 9 Absatz (6). Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben mybreev vorbehalten.

(6) Der Lizenznehmer hat im Falle eines vom Lizenznehmer zu vertretenden Annahme- bzw. Abnahmeverzugs entstehenden Aufwand zu tragen. Dieser Aufwand wird für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der aktuell im Zeitpunkt des vom Lizenznehmer zu vertretenden Annahme- bzw. Abnahmeverzugs gültigen mybreev Standard-Preisliste berechnet.

XI. Einheitlicher Leistungs- und Erfüllungsort

Einheitlicher Leistungs- und Erfüllungsort nach § 269 BGB (nachfolgend insgesamt Erfüllungsort genannt) für alle Verpflichtungen aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen ist – vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - der Sitz von mybreev in Viersen.

XII. Preise und Zahlungsbedingungen, Umsatzsteuer, Verzug des Lizenznehmers, Gefährdung der Zahlung der vereinbarten Vergütung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht des Lizenznehmers

1. (1) Für die Vertragsprodukte gelten die vereinbarten Preise.

   (2) Soweit die Preise nicht ausdrücklich vereinbart werden, gilt die - soweit vorhanden, jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses – gültige mybreev Standard-Preisliste, die dem Angebot/der Auftragsbestätigung beigefügt ist oder auf deren Abrufbarkeit/Verlinkung im Kundenportal hingewiesen wurde.

   (3) Im Zweifel gelten die angegebenen Preise der Vertragsprodukte im mybreev Kundenportal, jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Diese Preisliste ist im jeweiligen Kundenbereich aufrufbar und einzusehen.

2. (1) Die Preise verstehen sich als Netto-Preise, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung.

   (2) Alle etwaigen sonstigen anfallenden Kosten und Auslagen, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter, gehen - vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - zu Lasten des Lizenznehmers und werden dem Lizenznehmer – auf Wunsch gegen Nachweis - gesondert in Rechnung gestellt.

   (3) In den Preisen und anfallenden Kosten und Auslagen (nachfolgend im Hinblick auf die Umsatzsteuer einheitlich als Preise benannt) ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird - soweit gesetzlich anfallend und vorgeschrieben - in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung entweder gesondert ausgewiesen, oder es wird ohne deutsche Umsatzsteuer abgerechnet unter Berücksichtigung der jeweils betroffenen nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten oder der Drittländer, in denen der Lizenznehmer als Leistungsempfänger ansässig ist. Gegebenenfalls erfolgt in der Rechnung ein Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuld, falls das „Reverse-Charge-Verfahren“ Anwendung findet.

   (4a) Um diesen gesetzlichen Vorgaben entsprechen zu können, ist der Lizenznehmer verpflichtet, mybreev spätestens bis Vertragsschluss dort zugehend eine gültige und ohne weiteres, also mit geringem Aufwand nachprüfbare USt-ID (Umsatzsteueridentifikationsnummer) anzugeben oder alternativ nachzuweisen, dass es sich beim Li-

zenznehmer um einen Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne handelt und er die Leistung für den unternehmerischen Bereich bezieht oder die Leistungen nicht umsatzsteuerbar sind, also keine Umsatzsteuer anfällt.

(4b) Handelt es sich beim Lizenznehmer und gleichzeitigem Leistungsempfänger um einen Drittlandsunternehmer oder ein Drittlandsunternehmen, ist bis spätestens zum Vertragsschluss eine Unternehmerbescheinigung vorzulegen, die von der jeweilig zuständigen Finanzverwaltung im Drittland ausgestellt ist und die inhaltlich der Unternehmerbescheinigung nach § 61a Abs. 4 UStDV (Umsatzsteuerdurchführungsverordnung) entspricht. Denn die Voraussetzungen der Umsatzsteuerfreiheit müssen durch Belege nachweisbar sein gemäß § 20 UStDV.

(4c) Gleichzeitig und innerhalb vorgenannter Frist, also bis spätestens zum Vertragsschluss haben Lizenznehmer, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Drittländern ansässig sind, ebenfalls mitzuteilen und nachzuweisen, egal ob EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat, ob und dass das „Reverse-Charge-Verfahren“ Anwendung findet.

(4d) Für den Fall, dass das „Reverse-Charge-Verfahren nicht anwendbar ist, ist bei nicht im Inland ansässigen Lizenznehmern eine umsatzsteuerliche Registrierung und/oder die Einschaltung eines Fiskalvertreters erforderlich. Insoweit ist dann im Einzelfall mit dem Lizenznehmer zu prüfen, ob eine umsatzsteuerliche Registrierung notwendig oder die Bestellung eines Fiskalvertreters angezeigt oder vorgeschrieben ist. Diese Angaben und Erklärungen hat der Lizenznehmer frühzeitig zu machen, abzugeben und mit mybreev noch vor Vertragsschluss abzuklären und abzustimmen.

(4e) Für den Fall, dass das „Reverse-Charge-Verfahren nicht anwendbar und bei nicht im Inland ansässigen Lizenznehmern eine umsatzsteuerliche Registrierung und/oder die Einschaltung eines Fiskalvertreters erforderlich wird, ist mybreev berechtigt, eine Handling Fee, also einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent auf den Rechnungswert (im Sinne des reinen in der Rechnung ausgewiesenen und vom Lizenznehmer zu zahlenden Gesamt-Netto-Preises inklusive etwaig anfallender Kosten und Auslagen) zu erheben und vom Lizenznehmer zu verlangen.

(5) Falls mybreev nicht oder nicht rechtzeitig die ohne weiteres überprüfbare oder gültige USt-ID mitgeteilt sowie der Nachweis der Verwendung der Leistung für sein Unternehmen erbracht wird und der Lizenznehmer auch sonst keinen Nachweis entsprechend dem vorstehenden Absatz (4a-c) erbringt, dass keine Umsatzsteuer anfällt, ist mybreev berechtigt, die gesetzlich geltende Umsatzsteuer bei einem anzunehmenden Leistungsort im Inland zu erheben und vom Lizenznehmer zu verlangen.

(6) Dem Lizenznehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass eine Berechtigung seitens mybreev, die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer fordern zu können, nicht besteht. Auch das Klagerecht des Lizenznehmers zur Geltendmachung von Gegenansprüchen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

(7) Ein Nachweis, dass keine Umsatzsteuer anfällt und somit die gesetzliche Umsatzsteuer nicht von mybreev gefordert bzw. später – nach erfolgter Berechnung und

Zahlung durch den Lizenznehmer - von mybreev an den Lizenznehmer zu erstatten ist, kann nur geführt werden, wenn ein entsprechender rechtskräftiger Steuerbescheid vorgelegt wird oder der Rückforderungsanspruch des Lizenznehmers rechtskräftig festgestellt, oder von mybreev anerkannt oder unstreitig oder entscheidungsreif ist. Das Klagerecht des Lizenznehmers zur Geltendmachung von Gegenansprüchen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

3. Falls und soweit mybreev zur Erbringung der vom Lizenznehmer beauftragten Leistung – beispielsweise für individuell zu erstellende oder anzupassende E-Learning Kurse – auch Aufträge an Dritte erteilen muss und wie vereinbart den hierfür erforderlichen Kostenaufwand an den Lizenznehmer weiterberechnet, ist mybreev berechtigt, eine Handling Fee, also einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent auf den vom Dritten berechneten Netto-Betrag zu erheben.

4. (1) mybreev ist berechtigt, dem Lizenznehmer die im Vertrag vereinbarten Leistungen ab einem Zeitpunkt von 30 Tagen nach Vertragsschluss vollständig oder teilweise in Rechnung zu stellen.

   (2) Dies gilt auch dann, wenn der Lizenznehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder verspätet nachkommt.

   (3) Gehören zu den vertraglich vereinbarten Leistungen auch individuell nach Aufwand zu erbringende oder zusätzliche Leistungen, kann der voraussichtliche Aufwand hierfür von mybreev geschätzt werden. Der im Angebot – falls vorhanden – hierzu ermittelte und angebotene Aufwand kann insoweit bei der Rechnungsstellung maximal zugrunde gelegt werden, darf also nicht überschritten werden.

5. (1) Der vereinbarte Preis ist ohne Abzug sofort mit Empfang der von mybreev übermittelten und für die Nutzung der Vertragsprodukte durch den Lizenznehmer erforderlichen Zugangsdaten sowie Eingang der Rechnung bei dem Lizenznehmer zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung - vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - kein anderes Zahlungsziel ergibt.

   (2) Der Lizenznehmer kommt ohne weitere Erklärungen von mybreev – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung - 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

6. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf die Zahlung der vereinbarten Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lizenznehmers gefährdet wird, ist mybreev berechtigt, die Leistung zu verweigern sowie zunächst Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht in angemessener Frist oder nicht vollständig geleistet, ist mybreev zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Der Lizenznehmer ist zur Aufrechnung, auch soweit damit Mängelansprüche oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn seine aufrechenbaren Forderungen rechtskräftig festgestellt oder von mybreev anerkannt wurden oder

unstreitig oder entscheidungsreif sind. Das Klagerecht des Lizenznehmers zur Geltendmachung von Gegenansprüchen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

8. (1) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lizenznehmer nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lizenznehmer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von mybreev anerkannt oder unstreitig oder entscheidungsreif ist. Das Klagerecht des Lizenznehmers zur Geltendmachung von Gegenansprüchen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

(3) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Lizenznehmer ein solches Zurückbehaltungsrecht (wenn rechtskräftig festgestellt, von mybreev anerkannt oder unstreitig oder entscheidungsreif) aber nur zu, soweit der Einbehalt in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln steht.

9. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Zurückbehaltungsrecht des Lizenznehmers hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

10. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB zur Abtretung einer Geldforderung bleibt hiervon unberührt.

XIII. Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

1. (1) Um die Funktionalität der Leistungen zu verbessern oder die Leistungen dem Stand der Technik anzupassen, kann mybreev die Leistungen nach Vertragsbeginn ohne Zustimmung des Lizenznehmers anpassen. Eine solche Änderung darf aber nicht dazu führen, dass dem Lizenznehmer die ursprünglich vereinbarten Funktionalitäten nicht mehr zur Verfügung stehen und ursprünglich vereinbarte Anforderungen nur noch wesentlich eingeschränkt erfüllt werden.

(2) mybreev ist insoweit berechtigt, Updates zur Verbesserung der Systeme und Funktionalitäten vorzunehmen. Diese Updates werden planmäßig außerhalb der Standard-Support-Zeiten (Montag bis Freitag, 9 - 17 Uhr) durchgeführt.

2. Sonstige Änderungen der Leistung nach Vertragsschluss sowie die Übertragung weiterer Leistungen können nur einvernehmlich zwischen den Parteien erfolgen.

3. Möchte der Lizenznehmer den vertraglich bestimmten Umfang der von mybreev zu erbringenden Leistungen nach Vertragsschluss ändern, so hat er den Änderungswunsch schriftlich oder in Textform gegenüber mybreev zu äußern.

4. (1) mybreev wird sodann prüfen, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und vereinbarten Termine haben wird.

   (2) Erkennt mybreev, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt mybreev dem Lizenznehmer dies mit und weist darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Lizenznehmer sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt mybreev die Prüfung des Änderungswunsches durch.

5. Der Lizenznehmer ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann. Die bis dahin angefallenen Kosten im Zusammenhang mit dem Änderungswunsch werden dem Lizenznehmer gesondert berechnet.

6. (1) Nach Prüfung des Änderungswunsches wird mybreev dem Lizenznehmer die Auswirkungen des Änderungswunsches (insbesondere zeitlich und preislich) auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches nebst Berechnung der anfallenden zusätzlichen Kosten (Aufwand), oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

   (2) Der Lizenznehmer hat insoweit den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Dieser Aufwand wird für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der aktuell im Zeitpunkt des Änderungsverlangens gültigen mybreev Standard-Preisliste berechnet.

7. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist soweit erforderlich verschoben. mybreev wird dem Lizenznehmer die neuen Termine mitteilen.

8. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung schriftlich oder in Textform als Nachtragsvereinbarung den bisherigen vertraglichen Vereinbarungen beifügen.

9. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Lizenznehmer mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach vorstehender Ziffer XIII. Nr. 4. Absatz (2) nicht einverstanden ist.

XIV. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge über die Einräumung von Lizenzen und Erbringung von Dienstleistungen entspricht der im Vertrag vereinbarten Lizenzierungs- bzw. Nutzungsdauer.

2. Es gelten insoweit die im Vertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten und Kündigungsfristen. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragsdauer jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Er kann - vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung - jederzeit vom Lizenznehmer bis spätestens 3 Monate zum Ablauf der Vertragsdauer per Textform oder schriftlich gekündigt werden.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragsparteien hiervon unberührt.

XV. Gewährleistung, Rechte des Lizenznehmers bei Mängeln = Mängelansprüche

1. Die Ansprüche des Lizenznehmers wegen Leistungsstörungen bzw. Pflichtverletzungen durch mybreev, insbesondere seine Rechte bei Mängeln der Leistungen (Mängelansprüche), richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

2. Hinsichtlich des E-Learning-Contents gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung in Mietverträgen. Auf die vereinbarten Regelungen zum Umfang und zur Art und Weise von Fehlerbehebungen unter Ziffer VII. Support dieser AGB wird verwiesen.

3. Die §§ 536b BGB (Bürgerliches Gesetzbuch, Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme), § 536c BGB (Während der Mietzeit auftretende Mängel, Mängelanzeige durch den Mieter) finden Anwendung. Die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Anwendung von § 536a Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters), soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht.

4. Soweit auch Dienstleistungen vereinbart werden, gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen zum Dienstvertragsrecht und zum Werkvertragsrecht, wenn und soweit nicht nachfolgend abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

5. Soweit auf die durch mybreev zu erbringenden Leistungen Dienstvertragsrecht nach § 611 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Anwendung findet, ist mybreev zunächst zur Nachbesserung berechtigt, soweit möglich.

6. Der Lizenznehmer hat mybreev daher bei Anwendung von Dienstvertragsrecht Fehler und Leistungsstörungen, insbesondere die nicht vertragsgemäße Erbringung der

Leistungen unverzüglich anzuzeigen und den Fehler beziehungsweise die nicht vertragsgemäße Erbringung der Leistung unter Aufforderung zur Nachbesserung konkret zu beschreiben. Die Absicht zur Nachbesserung durch mybreev ist dem Lizenzgeber daraufhin innerhalb einer Frist von 10 Werktagen durch mybreev in Textform anzuzeigen.

7. Ist Nachbesserung bei Anwendung von Dienstvertragsrecht nicht möglich oder macht mybreev vom Recht zur Nachbesserung keinen Gebrauch, kann der Lizenzgeber die Vergütung angemessen mindern, soweit der Lizenzgeber die unter vorstehender Ziffer XV. Nr. 6 dieser AGB benannten Voraussetzungen eingehalten hat.

8. Die Höhe der Minderung ist maximal begrenzt auf die zeitanteilige Vergütung für die nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers aus dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag bleiben hiervon unberührt.

XVI. Haftung, Verjährung (Mängelansprüche und sonstige Verjährung)

1. Die Ansprüche des Lizenznehmers wegen Leistungsstörungen bzw. Pflichtverletzungen durch mybreev, insbesondere seine Rechte bei Mängeln der Vertragsprodukte (Mängelansprüche), oder aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, etwa Verzug und Unmöglichkeit oder wegen deliktischer Ansprüche durch mybreev etc. richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend oder vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung (beispielsweise hinsichtlich der Haftung für Lieferverzug in vorstehender Ziffer VI.) nichts Abweichendes gilt.

2. (1) Macht der Lizenznehmer als gesetzliches Mängelrecht Schadensersatzansprüche geltend, haftet mybreev nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, oder soweit eine verschuldensunabhängige Haftung begründet wird.

   (2) Die verschuldensabhängige Haftung ist bei einfacher Fahrlässigkeit dagegen ausgeschlossen, einschließlich der Haftung für einfache Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

   (3) Der vorstehende Haftungsausschluss nach Ziffer XVI Nr. 2 Abs. (2) für die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich des Ausschlusses der Haftung für einfache Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, gilt jedoch nicht, sofern mybreev schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, einschließlich einer schuldhaften wesentlichen Vertragspflichtverletzung durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von mybreev. mybreev haftet dann nach den gesetzlichen Bestimmungen.

   (4) Vertragswesentlich ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf. Es darf durch die Freizeichnung von der Haftung

für einfache Fahrlässigkeit keine Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Lizenznehmers erfolgen, etwa weil sie ihm solche Rechte wegnimmt oder einschränkt, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.

(5) Die Schadensersatzhaftung ist im Falle der verschuldensabhängigen Haftung von mybreev der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht im Falle einer von mybreev zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages, einschließlich einer vorsätzlichen Vertragsverletzung durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von mybreev.

3. Die vorstehenden Regelungen (Ziffer XVI. Nr. 1-2) gelten für alle Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers wegen Mängeln, insbesondere im Sinne von Ziffer XV. Nr. 1 dieser AGB, insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch, soweit der Lizenznehmer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Hingegen bleibt die Haftung von mybreev, von gesetzlichen Vertretern oder von Erfüllungsgehilfen wegen verschuldeter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von den vorstehend vereinbarten Einschränkungen unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit eine gesetzliche Bestimmung eine strengere Haftung im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB anordnet und im Falle der Übernahme einer Garantie sowie bei einem arglistigen Verschweigen eines Mangels.

6. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von diesen vorstehenden Haftungsbeschränkungen ebenfalls nicht erfasst.

7. Erklärungen von mybreev im Zusammenhang mit dem Vertrag (z.B. Produktbeschreibungen sind aufrufbar im mybreev Kundenportal; Anwendungshinweise, mündliche Auskünfte und Hinweise etc.,) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind insoweit nur ausdrückliche per Textform erstellte Erklärungen von mybreev über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.

8. Resultieren Schäden des Lizenznehmers aus dem Verlust von Daten, so haftet mybreev hierfür bereits dann nicht, wenn und soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Lizenznehmer vermieden worden wären, da der Lizenznehmer gemäß Artikel 32 DSGVO bzw. mybreev-Standard-Auftragsverarbeitungsvertrag angemessene Maßnahmen zur Datensicherheit sicherstellen muss.

9. Im Rahmen der Schulungen und Trainings werden eventuell auch Hyperlinks zu anderen Webseiten angeboten. mybreev ist nicht für die Inhalte fremder Websites verantwortlich und übernimmt keine Haftung in Bezug auf diese fremden Websites und eventuell entstehende Schäden in Verbindung mit deren Nutzung.

10. Für die Verjährung der Ansprüche und Rechte der Parteien gelten die gesetzlichen Regelungen.

XVII. Weitere Haftung, Konkurrierende Ansprüche zu den Gewährleistungsansprüchen, Allgemeines Leistungsstörungsrecht

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in Ziffer XVI. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Unmöglichkeit, Verzug (es sei denn bei Lieferverzug gemäß vorstehender Ziffer X.), wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2. Die Regelungen in Ziffer XVI. zum Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen, der Verjährung und Änderung der Beweislast gelten für diese weitergehende Haftung entsprechend.

3. (1) Insbesondere gelten die Regelungen in Ziffer XVI. dieser AGB hinsichtlich der Einschränkung der Begrenzung der Haftung entsprechend für die Begrenzung der weitergehenden Haftung auf Schadensersatz. Falls und soweit diese weitergehenden Ansprüche des Lizenznehmers mit vertraglichen Ansprüchen des Lizenznehmers aus Ziffer XVI. konkurrieren, wird dementsprechend auch die weitergehende Haftung ausgeschlossen oder begrenzt.

   (2) Konkurrierende Ansprüche sind alle anderen Ansprüche des Lizenznehmers, die neben den vertraglichen Ansprüchen des Lizenznehmers aus Ziffer XVI. anwendbar sind oder an deren Stelle treten.

XVIII. Verschwiegenheitsverpflichtung und Vertraulichkeit, Referenz für Marketing

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich aller vertraulicher Informationen, die in der Vertragsanbahnung oder während der Dauer des Vertrages von und über den Vertragspartner zur Kenntnis gelangen. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen etwa technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Art, wie beispielsweise handelnde Personen, Marketing- und Kundeninformationen, potenzielle Finanzpartner, Analysen, Informationen über Produkte, Leistungen, Strategien und Kooperationen, sowie alle sonstigen Informationen, die der eine Vertragspartner dem anderen mündlich oder schriftlich als vertraulich mitgeteilt hat.

2. Auch und insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Produkt - Know-how dürfen die Parteien weder verwerten noch Dritten mitteilen.

3. Die Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die offenkundig geworden sind, gegenüber Dritten solche Informationen, die diesem Dritten nachweislich bereits bekannt waren, sowie die ein Vertragspartner aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung bekannt geben muss.

4. Offenkundig und öffentlich bekannt sind hierbei solche Informationen und Geschäftsvorgänge, die ohne die vereinbarte Vertraulichkeit der jeweils anderen Partei schon zugänglich waren. Der Begriff „Informationen“ umfasst weiterhin nicht solche Informationen, die die jeweilige Partei sich selbst erschlossen hat, vorausgesetzt, dass dies durch schriftliche Aufzeichnungen dieser Partei oder auf sonstige Weise belegt wird und keine in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten unterlaufen werden.

5. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke und Durchführung des geschlossenen Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind.

6. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

7. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht an diesen Informationen nicht.

8. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung mit den darin vereinbarten Pflichten zur strikten Geheimhaltung gilt unbefristet, also auch noch über die Laufzeit dieser Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung hinaus.

9. Die Pflicht zur Verschwiegenheit endet erst, falls die relevanten Informationen im Sinne dieser Vereinbarung, die von der Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung umfasst sind, zur Weitergabe oder Offenbarung freigegeben werden oder sobald die Informationen öffentlich bekannt sind.

10. mybreev ist hingegen berechtigt, den Namen des Lizenznehmers als Referenz zu benennen und damit Werbung zu betreiben. mybreev darf den Lizenznehmer auf ihrer Homepage oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. mybreev darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Lizenznehmer kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

XIX. Gerichtsstand, Schiedsgerichtsvereinbarung, anzuwendendes Recht, Überschriften

1. (1) Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten zwischen mybreev und dem Lizenznehmer ist die örtliche und international ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz von mybreev in Viersen gegeben, soweit der Lizenznehmer seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Staat der Europäischen Union (EU) hat. mybreev ist jedoch berechtigt, den Lizenznehmer auch an dessen Sitz zu verklagen. Sitz des Lizenznehmers ist der Ort des satzungsmäßigen Sitzes des Lizenznehmers oder der Ort seiner Hauptverwaltung oder seiner Hauptniederlassung.

   (2) Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Gerichte bei Durchführung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3. Die Vertragsprache ist deutsch. Sollten diese AGB als Übersetzung in einer anderen Sprache vorliegen, so gilt bei Differenzen zwischen beiden Fassungen die deutsche Fassung, die auch für die Auslegung maßgeblich ist. Es gilt somit für den Parteiwillen und dessen Ermittlung das deutsche Rechtsverständnis.

4. Die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften dieser AGB dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt und keine rechtliche Bedeutung.

XX. Schriftform, Salvatorische Klausel, Neuverhandlungspflicht, Schiedsgutachter und Schiedsverfahren, Streitschlichtungsverfahren

1. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrags, also auch dieser AGB, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schrift- bzw. Textformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Sollte eine Bestimmung oder Klausel dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, etwa aufgrund veränderter rechtlicher Bedingungen, sei es durch Gesetzesänderungen, sei es durch Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, so berührt dies die Wirksamkeit des Mietvertrages im Übrigen und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

4. (1) Die Parteien sind verpflichtet, soweit möglich, die betreffende(n) Klausel(n) neu zu verhandeln und eine einvernehmliche Vertragsänderung herbeizuführen.

(2) Die Parteien verpflichten sich daher, in einem solchen Falle in Verhandlungen einzutreten und eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt.

(3) Die Parteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen seit Zugang des Anpassungsverlangens, mit der die Anpassung verlangenden Partei über die Anpassung der Klausel(n) zu verhandeln.

5. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 4 Wochen seit Aufnahme der Verhandlungen auf eine Anpassung einigen, soll diese von einem unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter festgelegt werden. Dies gilt entsprechend nach Ablauf von 3 Wochen seit Zugang des Anpassungsverlangens, soweit also innerhalb dieser Frist keine Verhandlungen aufgenommen werden.

6. Das entsprechende Schiedsverfahren nach vorstehender Ziffer XX. Nr. 5 bestimmt sich nach den Regelungen in Ziffer XXI.

XXI. Schiedsgutachtenvereinbarung, Kosten, Rechtsweg, Verbindlichkeit

Soweit nach diesen AGB eine Entscheidung durch einen Schiedsgutachter zu treffen ist, gilt Folgendes:

1. Die Parteien haben sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen einvernehmlich auf einen Sachverständigen zu verständigen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Aufforderung einer Partei an die andere Partei zur entsprechenden Bestimmung eines Sachverständigen.

2. (1) Können sich die Parteien nicht innerhalb der Frist auf einen Sachverständigen einigen, soll auf Antrag einer oder beider Parteien von der IHK Düsseldorf ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit entsprechender konkreter fachlicher Bestellung für den zu entscheidenden Bereich benannt und sodann von den Parteien gemeinsam beauftragt werden.

   (2) Der Sachverständige muss von den Parteien unabhängig und unparteilich sein.

   (3) Im Falle der Verhinderung oder des Vorliegens von Ablehnungsgründen wegen Besorgnis der Befangenheit soll von der IHK Düsseldorf ein Ersatzsachverständiger benannt werden.

3. Die Parteien sind vor der Entscheidung anzuhören. Ihnen ist durch den beauftragten oder von der IHK benannten Schiedsgutachter vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung des Schiedsgutachters erfolgt unter zwingender Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben nach billigem Ermessen.

4. (1) Die Entscheidung muss auf vollständigen und richtigen Feststellungen und auf zutreffenden Annahmen oder Grundlagen beruhen, sie muss die vorgelegten oder

vorzulegenden erforderlichen Unterlagen vollständig einbeziehen und berücksichtigen.

(2) Die Entscheidung ist objektiv nachprüfbar unter Angaben von Normen oder anerkannten Regeln nach den vom DIHK herausgegebenen Tipps und Empfehlungen zur richtigen Abwicklung eines gerichtlichen Gutachtenauftrags im Zivilprozess (Der Gerichtliche Gutachtenauftrag) zu erstellen und zu begründen. Es gilt dabei die im Zeitpunkt der Beauftragung aktuelle Fassung.

5. Die Kosten für das Schiedsgutachten tragen die Parteien je zur Hälfte.

6. (1) Durch diese Schiedsgutachtenvereinbarung wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Zuvor ist jedoch zwingend, soweit im Vertrag vorgesehen, eine Entscheidung durch einen Schiedsgutachter einzuholen.

(2) Droht Rechtsverlust, beispielsweise durch Verjährung, kann der Rechtsweg bereits vor oder während des Schiedsgutachtenverfahrens beschritten werden.

(3) Ein Rechtsstreit wird ansonsten so geführt, als ob die Schiedsgutachtenabrede nicht getroffen worden wäre.

7. (1) Die Parteien erkennen die Entscheidung des Schiedsgutachters bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung als für sich verbindlich an. Die Parteien sind bis dahin an die Entscheidung gebunden, es sei denn, die Entscheidung beruht auf offenbar unrichtigen Feststellungen oder basiert auf unzutreffenden Annahmen oder Grundlagen beziehungsweise die Entscheidung bezieht die vorzulegenden erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht ausreichend mit ein.

(2) Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nicht begründet wird, nicht objektiv nachprüfbar begründet wird bzw. ohne Angaben von Normen oder anerkannten Regeln begründet wird oder nicht der Billigkeit im Sinne der §§ 317, 319 BGB entspricht.

mybreev GmbH Stand 04.2025